

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Beispiel Satzbestimmung bei Tod eines Steuerpflichtigen

1. Sachverhalt

Ein gemeinsam mit seiner Ehegattin besteuerter Steuerpflichtiger stirbt per 15. Juli 2002. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2002		
Ellikollillelisverlialtilisse		bis 15.7.	ab 16.7.	Total
Lohn Ehefrau	regelmässig	24 000	24 000	48 000
13. Gehalt Ehefrau	unregelmässig		4 000	4 000
AHV Ehemann	regelmässig	10 500	0	10 500
Pensionskasse Ehemann	regelmässig	15 400	0	15 400
Wertschriftenertrag	unregelmässig	500	2 000	2 500
Liegenschaftenertrag 1)	regelmässig	7 800	6 600	14 400
Liegenschaftenertrag effektiv 1)	unregelmässig	-2 500		-2 500
Liegenschaftenunterhalt (pauschal) 1)	regelmässig		-1 320	-1 320
Fahrt zur Arbeit	regelmässig	-1 300	-1 100	-2 400
Mehrkosten für Verpflegung	regelmässig	-1 625	-1 375	-3 000
effektive übrige Berufsauslagen	unregelmässig	-2 367	-1 909	-4 276
Schuldzinsen Hypothek 2)	regelmässig	-4 000	-4 000	-8 000
Versicherungsabzug 3)	regelmässig	-1 408	-596	-2 004
Reineinkommen 2002		45 000	26 300	71 300

¹⁾Der Eigenmietwert ist nach Dauer der Steuerpflicht aufgeteilt. Die effektiven Unterhaltskosten vom 1.1. - 15.7.2002 werden effektiv deklariert. Ab 16.7.2002 wird ein Pauschalabzug beansprucht.

³⁾Bis zum Todesdatum kann der Versicherungsabzug für Verheiratete beansprucht werden. Danach kann der überlebende Ehegatte nur noch den Versicherungsabzug für Alleinstehende beanspruchen.

Vermögensverhältnisse	2002		
vermogensvernatinisse	per 15.7.	per 31.12.	
Wertschriften	40 000	50 000	
Liegenschaft	400 000	400 000	
Hypothek	-200 000	-200 000	
Reinvermögen 2002	240 000	250 000	

²⁾ Zinsfuss Hypothek: 4 %; Zinstermine: 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.2002.



2. Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen vom 1.1. - 15.7.2002 (Ehepaar)

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	1.1 1 steuer- bar	5.7.2002 satzbe- stimmend
Lohn Ehefrau 1)	24 000 : 195 x 360	24 000	44 308
13. Gehalt 1)	nach Todesdatum	0	0
AHV Ehemann 2)	10 500 : 7 x 12	10 500	18 000
Pensionskasse Ehemann 2)	15 400 : 7 x 12	15 400	26 400
Wertschriftenertrag	unregelmässig	500	500
Liegenschaftenertrag 3)	7 800 : 195 x 360	7 800	14 400
Unterhalt effektiv 3)	unregelmässig	-2 500	-2 500
Fahrt zur Arbeit 4)	1 300 : 195 x 360	-1 300	-2 400
Mehrkosten für Verpflegung 4)	3 000 : 360 x 195 = steuerbar	-1 625	-3 000
Berufsauslagen effektiv 4)	unregelmässig	-2 367	-2 367
Schuldzinsen Hypothek 5)	4 000 : 195 x 360	-4 000	-8 000
Versicherungsabzug	2 600 : 360 x 195 = steuerbar	-1 408	-2 600
Reineinkommen	01.01 15.07.2002	45 000	83 356
Sozialabzug für Verheiratete	5 000 : 360 x 195 =steuerbar	-4 875	-9 000
steuerbares Einkommen	01.01 15.07.2002	42 100	74 356

¹⁾Der effektiv bis zum Todesdatum des Ehepartners ausbezahlte Lohn der Ehefrau wird für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet. Das 13. Monatsgehalt fällt erst nach dem Todestag des Ehegatten an.

²⁾Ansprüche auf Renten der AHV und der Pensionskasse werden jeweils am 1. des Monats für den gesamten Monat erworben. In diesem Beispiel besteht somit ein Anspruch auf 7 Monatsrenten. Für die Satzbestimmung wird der Rentenbetrag durch die Anzahl der erhaltenen Monatsrenten mal 12 Monate gerechnet.

³⁾Der Eigenmietwert wird gemäss der Dauer der Steuerpflicht berechnet. Effektiv deklarierte Unterhaltskosten für die Liegenschaft werden für die Satzbestimmung grundsätzlich nicht hochgerechnet.

⁴⁾Die regelmässig abfliessenden Berufsauslagen werden satzbestimmend hochgerechnet. Da die übrigen Berufsauslagen effektiv und nicht pauschal deklariert worden sind, erfolgt für die Satzbestimmung keine Hochrechnung.

⁵⁾Die seit Beginn der Steuerpflicht tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen (Zinstermine 31.3. und 30.6.2002) werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet. Aufgelaufene Ratazinsen werden nicht berücksichtigt.



3. Bemessung Vermögenssteuer 1.1. - 15.7.2002 (Ehepaar)

Reinvermögen per 15.07.2002 Fr. 240 000 Steuerfreibetrag für Verheiratete Fr.-100 000 Fr. 140 000 Fr. 140 000

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 360 x 195).

4. Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen vom 16.7. - 31.12.2002 (überlebende Ehegattin)

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	1.1 15.7.2002	
Linkonmensvernaknisse	Demerkungen	steuer- bar	satzbe- stimmend
Lohn Ehefrau 1)	24 000 : 165 x 360	24 000	52 364
13. Gehalt 1)	unregelmässig	4 000	4 000
Wertschriftenertrag	unregelmässig	2 000	2 000
Liegenschaftenertrag 2)	6 600 : 165 x 360	6 600	14 400
Unterhalt pauschal 2)	1 320 : 165 x 360	-1 320	-2 880
Fahrt zur Arbeit 3)	1 100 : 165 x 360	-1 100	-2 400
Mehrkosten für Verpflegung 3)	3 000 : 360 x 165 = steuerbar	-1 375	-3 000
Berufsauslagen effektiv 4)	unregelmässig	-1 909	-1 909
Schuldzinsen Hypothek 5)	4 000 : 165 x 360	-4 000	-8 727
Versicherungsabzug	2 600 : 360 x 165 = steuerbar	-596	-1 300
Reineinkommen	16.07 31.12.2002	26 3 00	52 548
Sozialabzug Alleinstehende	5 000 : 12 x 7 =steuerbar	-2 292	-5 000
steuerbares Einkommen	16.07 31.12.2002	24 000	47 500

¹⁾Der effektiv ab dem Todesdatum des Ehepartners ausbezahlte Lohn der Ehefrau wird für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet. Der 13. Monatslohn wird für die Satzbestimmung dagegen nicht hochgerechnet.

01.01.2002 - 3/4 - neu

²⁾Der Eigenmietwert wird gemäss der Dauer der Steuerpflicht berechnet. Der Pauschalabzug für den Liegenschaftenunterhalt wird für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet.

³⁾Die regelmässig abfliessenden Berufsauslagen seit Todesdatum des Ehegatten werden satzbestimmend hochgerechnet. Da die übrigen Berufsauslagen effektiv und nicht pauschal deklariert worden sind, erfolgt für die Satzbestimmung keine Hochrechnung.

⁴⁾Die seit Beginn der Steuerpflicht tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen (Zinstermine 30.9. und 31.12.2002) werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet.



5. Bemessung Vermögenssteuer 16.7. - 31.12.2002 (überlebende Ehegattin)

 Reinvermögen per 31.12.2002
 Fr. 250 000

 Steuerfreibetrag
 Fr. -50 000

 Steuerbares Vermögen per 31.12.2002
 Fr. 200 000

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 360 x 165).